



### Antragstellung und Zulassung

Mittels formlosen schriftlichen Antrags können rote Kennzeichen an **zuverlässige** Kfz-Hersteller, KFZ-Teilehersteller, KFZ-Händler und KFZ-Werkstätten sowie an Oldtimerbesitzer zugeteilt werden.

Hierfür besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuteilung erfolgt befristet.

### Welche Unterlagen werden benötigt?

- Formloser schriftlicher Antrag mit Begründung für Bedarf
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beantragung bei der Wohnsitzgemeinde; bei juristischen Personen: Geschäftsführer, verantwortliche Personen)
- Auskunft aus dem Fahrignungsregister (Beantragung über das Kraftfahrt-Bundesamt unter folgender Internetadresse:  
[https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/Auskunft/faer\\_auskunft\\_node.html](https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/FAER/Auskunft/faer_auskunft_node.html))
- Bei Firmen: Gewerbeanmeldung und ggf. einen vollständigen, aktuellen Handelsregisterauszug
- Elektronische Versicherungsbestätigung eVB – gültig für rote Kennzeichen (§§ 41, 43 FZV)
- Personalausweis
- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der KFZ-Steuer
- Bei Oldtimerkennzeichen: Nachweis der Oldtimereigenschaft (§ 2 Nr. 22 FZV) durch Vorlage eines Gutachten nach § 23 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Prüfingenieurs für jedes Fahrzeug

### Nachweis über eine Betriebsstätte

Es sind beim Bauordnungsamt mindestens folgende Unterlagen als Beurteilungsgrundlage einzureichen:

- Lageplan mit Darstellung der Stellplätze, die für die Nutzung vorgesehen sind
- Formlose Betriebsbeschreibung (Anzahl der Wagen, Arbeitszeiten, Anzahl der Mitarbeiter etc.)
- Baugenehmigung (sofern beim Eigentümer vorhanden)

Unter Umständen müssen Sie sogar einen neuen Bauantrag stellen

### Verwendung

Zugeweilte rote Kennzeichen dürfen nur an Fahrzeugen, die nicht zugelassen sind (Ausnahmen bei Saison- und Wechselkennzeichen gem. § 41 Abs.1 Sätze 3 und 4 FZV), zu **Prüfungs-** (Hauptuntersuchung usw.), **Probe-** (Überprüfung der Gebrauchsfähigkeit), **Überführungsfahrten** und Fahrten zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit (Reparatur und Wartung, Tanken, Außenreinigung) verwendet werden. Gleiches gilt für rote Oldtimerkennzeichen im Zusammenhang mit Oldtimerveranstaltungen.

Die Fahrzeuge müssen den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen.

Die roten „Händlerkennzeichen“ dürfen nur für eigene **betriebliche Zwecke** verwendet werden. Verboten ist die leih- oder mietweise Überlassung des roten Kennzeichens an andere Personen



oder eine zweckfremde Verwendung z. B. die Beförderung von Personen oder Gütern sowie der tägliche Einsatz des Fahrzeugs.

Die roten Kennzeichen sind ordnungsgemäß (§ 12 FZV) am Fahrzeug anzubringen. Andere eventuell angebrachte Kennzeichen müssen verdeckt sein.

#### Fahrzeugscheinheft (Händler) oder besonderer Fahrzeugschein (Oldtimer)

Für jedes rote Kennzeichen wird ein Fahrzeugscheinheft bzw. ein besonderer Fahrzeugschein ausgestellt. Das Fahrzeugscheinheft (Händlerkennzeichen) ist **vor Antritt der ersten Fahrt in dauerhafter Schrift** vollständig auszufüllen und vom Inhaber oder einer berechtigten Person, welche vorher der Zulassungsbehörde schriftlich mitzuteilen ist, persönlich zu unterschreiben. Der besondere Fahrzeugschein (Oldtimerkennzeichen) kann für die darin beschriebenen Fahrzeuge beliebig oft verwendet werden. Änderung bei den Fahrzeugen (z. B. Veräußerung) sind der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Das rote Fahrzeugscheinheft bzw. der besondere Fahrzeugschein sind bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

#### Fahrtenbuch

Für jedes zugeteilte rote Kennzeichen ist ein eigenes Fahrtenbuch zu führen, in das **jede durchgeführte Fahrt** eingetragen werden muss. Daraus müssen das verwendete rote Kennzeichen, der Tag der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Art und der Hersteller des Fahrzeuges, die Fahrzeugidentifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sein. Diese Aufzeichnungen sind von der das Fahrzeug führenden Person **vor dem jeweiligen Fahrtantritt** vorzunehmen, Angaben zum Ende der Fahrt und zu der Fahrtstrecke dürfen auch unverzüglich nach Fahrtende eingetragen werden. Diese Aufzeichnungen sind aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

#### Sorgfaltspflicht

Dem Inhaber des roten Kennzeichens obliegt die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Verwendung, für die ordnungsgemäße Führung des Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtenbuches, sowie für den einwandfreien Zustand der Kennzeichenschilder.

Die Kennzeichen und Fahrzeugscheinhefte müssen so aufbewahrt werden, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

Der Inhaber des roten Kennzeichens oder eine unterschriftsberechtigte Person haben sich vor Antritt der Fahrt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges und von der Fahrtauglichkeit und -eignung des Fahrzeugführers zu überzeugen.



### Verlust

Der Verlust eines roten Kennzeichens oder eines zugehörigen Dokumentes ist der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### Missbrauch

Der Missbrauch der roten Kennzeichen wird als Straftat, die nicht ordnungsgemäße Führung des Fahrzeugscheinheftes und Fahrtenbuches als Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei Verstößen und Missbrauch kann die Zuteilung der roten Kennzeichen jederzeit widerrufen, der Zuteilungszeitraum verkürzt oder eine Neuerteilung ausgeschlossen werden.

### Kraftfahrzeugsteuer und Kfz-Haftpflichtversicherung

Während der gesamten Dauer der Kennzeichenzuteilung besteht Versicherungs- und Steuerpflicht. Der bei Antragstellung nachgewiesene Versicherungsschutz ist ständig aufrecht zu erhalten.

### Verlängerung

Vor Ablauf der Zuteilungsfrist muss bei weiterem Bedarf **rechtzeitig** bei der Zulassungsbehörde unter Vorlage des Fahrzeugscheinheftes, des Fahrtenbuchs sowie einer neuen Versicherungsbestätigung die Verlängerung beantragt werden. Erfolgt die Verlängerung nicht bis zum Ende der Zuteilungsfrist, ist eine Neuzuteilung erforderlich.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Bürgeramt

Bürgeramt Hamm-Mitte	02381/179130
Bürgeramt Hamm-Uentrop	02381/179201
Bürgeramt Hamm-Rhynern	02381/179301
Bürgeramt Hamm-Pelkum	02381/179411
Bürgeramt Hamm-Herringen	02381/179505
Bürgeramt Hamm-Bockum-Hövel	02381/179607
Bürgeramt Heessen	02381/179701

# Informationen über die Zuteilung, Verwendung und Nachweisführung von roten Kennzeichen

- §§ 41 und 43 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

